

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2015

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung
des Einzelfalles gem. § 3a i. V. m. § 3c UVPG
Beabsichtigte wasserbauliche Maßnahme
an der Bischofswiesener Ache 1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung
des Einzelfalles nach § 3a i. V. mit § 3c UVPG 2

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des
vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten
Überschwemmungsgebietes „Sur (Fkm 2,5 bis 15,3),
Mittergraben (Fkm 0,0 bis 3,4) und Sonn Wiesgraben“
In Gebieten der Stadt Freilassing und der
Gemeinden Ainring, Saaldorf-Surheim und Teisendorf 3

Stadt Bad Reichenhall

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall für das Haushaltsjahr 2015 4

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage Stadt Bad Reichenhall
Vom 8. Dezember 2015 5

Stadt Freilassing

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freilassing für das Haushaltsjahr 2015 6

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss
zur 30. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 7

Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern
(Hebesatzsatzung)
Vom 30. November 2015 8

Gemeinde Piding

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "ehemaliges Raiffeisenlagerhaus"
im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 675 und 675/17 Gemarkung Piding
Bekanntmachung über die nochmalige öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 9

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des
Flächennutzungsplans Weißbach an der Alpenstraße
sowie des Satzungsbeschlusses der
9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Kirchensiedlung“ 10

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung 11

Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung 12

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung
des Einzelfalles gem. § 3a i. V. m. § 3c UVPG**

Beabsichtigte wasserbauliche Maßnahme an der Bischofswiesener Ache

Die DB Netz AG Regionalbereich Süd beabsichtigt folgende wasserbauliche Maßnahme an der Bischofswiesener Ache an der DB-Bahnstrecke 5741 Bad Reichenhall-Berchtesgaden Bahn-Km 12,990 bis 13,130:

Am geplanten Standort wurden an den Ufern der Bischofswiesener Ache entlang des unteren Böschungsrandes zur Sicherung vor Auskolkungen Steinschüttungen und Rammträger mit Ausfachungen eingebaut. Sowohl an dem angehäuften Steinmaterial als auch im Bereich der Rammträger sind in Folge von Hochwasserereignissen an mehreren Stellen Verformungen durch Umlagerungen und Nachrutschungen des Schüttmaterials zu erkennen. Im Bereich der regelmäßig angeordneten Rammträger sind Betonplatten sichtbar, die funktional als Stützelemente in die Träger eingebaut wurden. Diese wurden im Laufe der Zeit unregelmäßig abgetragen und sind zu einem großen Teil gebrochen. Die Uferböschung ist in diesem Abschnitt stark bewachsen und weist in Teilflächen deutlich Schäden auf.

Die Ufersicherung soll aus in Beton verlegten Bruchsteinen (Wasserbausteine aus Kalkstein mit einer Kantenlänge von 1 bis 1,5 m und nachgewiesener Frostbeständigkeit) hergestellt werden. Die Ausführung erfolgt flächig geneigt entlang des orographisch rechten Ufers auf einer Länge von ca. 140 m in Einzelabschnitten. Der obere Böschungsrand mit einem Stahlholmgeländer als Absturzsicherung begrenzt den ca. 15 cm tiefer liegenden Randweg mit einer Breite von 0,80 m. Die Einzelsteine werden im Verband stabilisiert und in der Lage entsprechend der Böschungsneigung von 45 bis 60 Grad ausgerichtet. Auf der erdberührten Seite wird der Uferverbau mit einer Kiesfilterschicht (25 bis 30 cm) lagenweise hinterfüllt und verdichtet. Zur Entwässerung von Hang- und Schichtwasser dienen Dreinagerohre DN \geq 100 mm. Am oberen Böschungsrand wird eine Absturzsicherung aus einem Stahlholmgeländer angeordnet.

Für diesen Gewässerausbau wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG), wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen.

Der Feststellungsvermerk kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 7. Dezember 2015

Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung
des Einzelfalles nach § 3a i. V. mit § 3c UVPG**

Der Freistaat Bayern vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern in München beabsichtigt folgende wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen:

- a) provisorischer Ersatzneubau des Brückenbauwerkes BW 180 der Bundesautobahn A 8 über der Oberteisendorfer Ache und
- b) Gewässerausbau zur Änderung des Gewässerbettes der Oberteisendorfer Ache

Das bestehende Brückenbauwerk BW 180 der Bundesautobahn A 8 befindet sich im Schwarzenberggraben als Bezeichnung eines Landschaftsteiles bzw. über dem Oberlauf der Oberteisendorfer Ache nördlich vom Weiler Loch und überführt die Gemeindeverbindungsstraße Neukirchen-Loch und die Oberteisendorfer Ache. Etwa 150 m oberstromig der Brücke vereinigen sich die Gewässer Schwarzenberggraben und der Lochmühlbach zur Oberteisendorfer Ache. Das Brückenbauwerk wurde 1936

errichtet und weist irreparable Schäden an der Tragkonstruktion auf. Geplant ist daher ein Teiltrückbau der bestehenden Brücke und Erstellung eines provisorischen Ersatzneubaus. Bis zum geplanten 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 8 soll das Bestandsbauwerk durch den provisorischen Neubau ersetzt werden.

Im Zuge der Erstellung des provisorischen Ersatzneubaus der Brücke muss durch die Anpassung der Widerlager und Pfeilerpositionen die Oberteisendorfer Ache verlegt bzw. versenkt werden. Im Bereich der Umgestaltung des Gerinnes befinden sich 2 Abstürze, die durch 2 aufgelöste Rampen mit zweireihigen, auf Beton versetzten Steinriegeln ersetzt werden. Der geplante Gerinnequerschnitt (Trapezprofil) orientiert sich am oberstromig und unterstromig anschließenden Bestandsquerschnitt. Die Sohlbreite ist mit 4,50 m vorgesehen. Die seitlichen Böschungen sind mit einer Neigung von 1:1 geplant und sollen durchgehend mit Wasserbausteinen gesichert werden. Die Böschungen werden in den Außenkurvenbereichen mit einem Freibord zum angesetzten HQ₁₀₀ Bemessungsabfluss von 1,50 m ausgeführt.

Für den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes BW 180 wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach Art. 20 Abs. 2 BayWG i. V. mit § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und für die Gewässerausbaumaßnahme eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Abs. 2 WHG beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1, § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Satz 1 UVPG i. V. mit Nr. 14.3 bzw. 14.4 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Verkehrsvorhaben) und Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (wasserwirtschaftliches Vorhaben Gewässerausbau) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob die Änderung des Verkehrsvorhabens Bundesautobahn bzw. der Gewässerausbau erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG), wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen.

Der Feststellungsvermerk kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 7. Dezember 2015
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes „Sur (Fkm 2,5 bis 15,3), Mittergraben (Fkm 0,0 bis 3,4) und Sonniesgraben“ in Gebieten der Stadt Freilassing und der Gemeinden Ainring, Saaldorf-Surheim und Teisendorf

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Gewässer Sur (Fkm 2,5 – 15,3), Mittergraben (Fkm 0,0 – 3,4) und Sonniesgraben im Landkreis Berchtesgadener Land wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtslageplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten M = 1 : 25.000 schräg schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 können im Landratsamt Berchtesgadener Land (Zimmer Nr. 212), in der Stadt Freilassing und in den Gemeinden Ainring, Saaldorf-Surheim und Markt Teisendorf während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter

<https://www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/wasserrecht/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/>

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,

2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land kann abweichend von der o.g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land kann abweichend von der o.g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehenden Rückhalte- raum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land kann abweichend von den o. g. Nrn. 3 bis 8 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Auf die Prüfpflicht nach § 19 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) wird hingewiesen. Dies gilt insbesondere für Heizöltanks.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

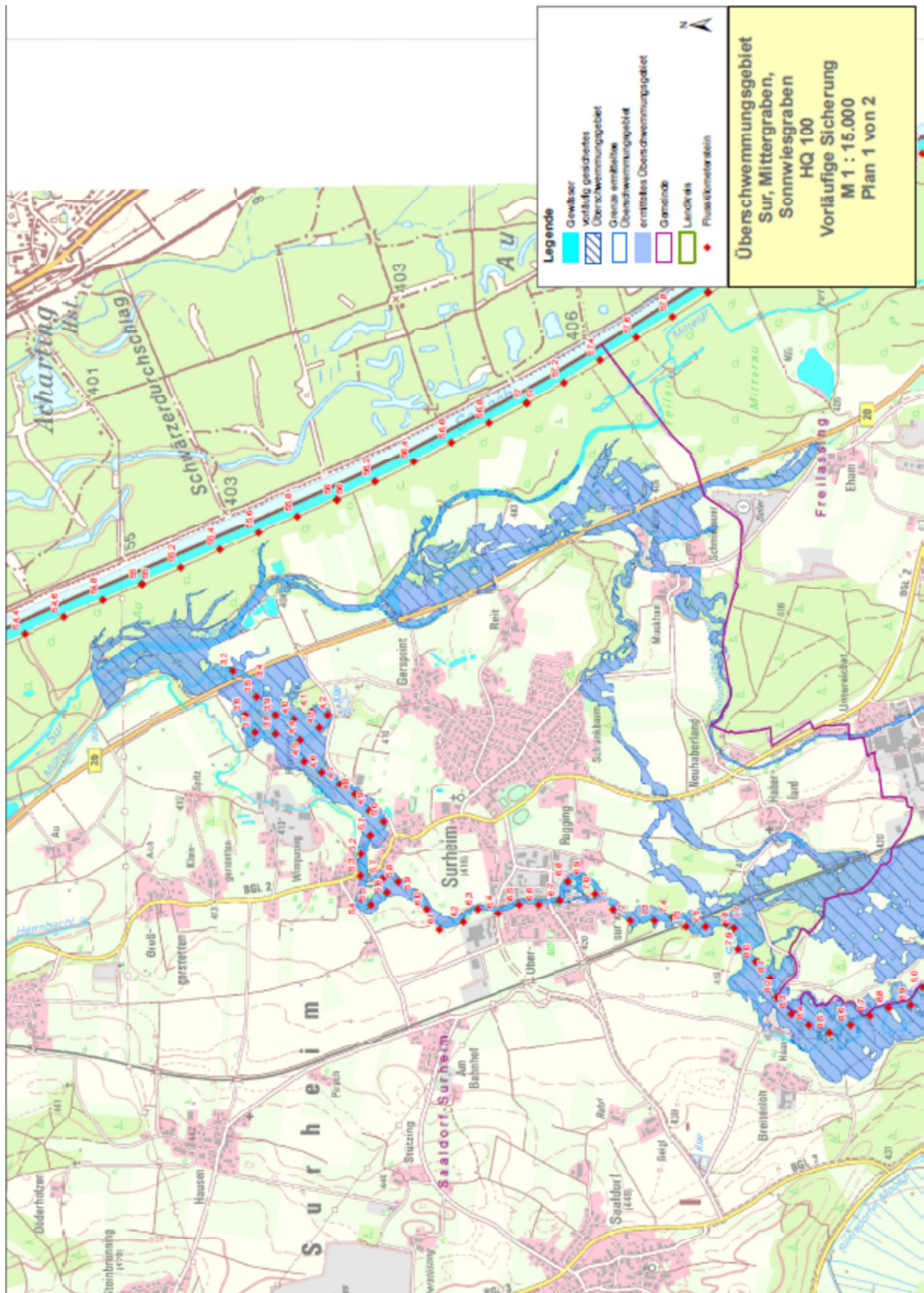
Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse

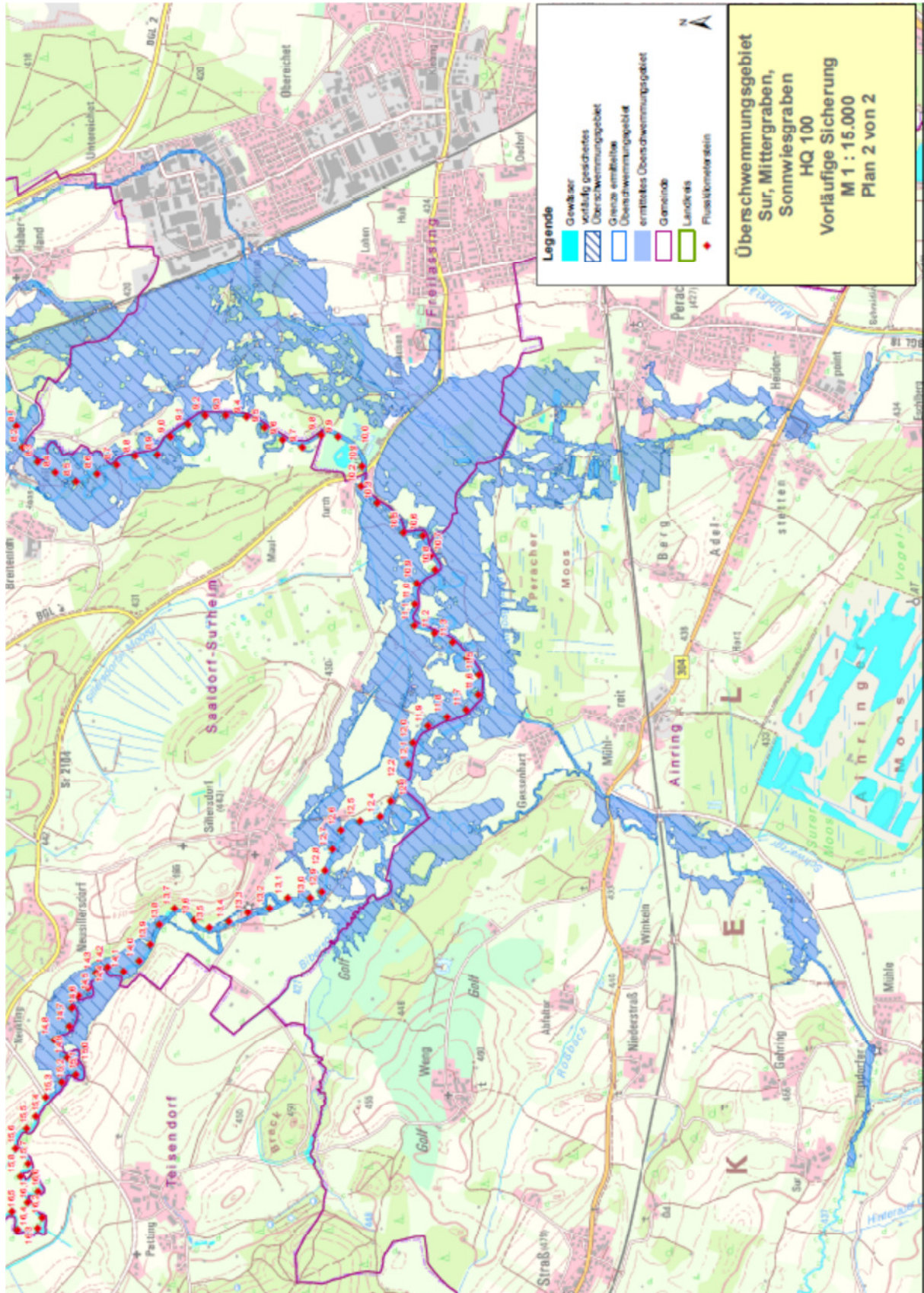
<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm>

im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Bad Reichenhall, den 8. Dezember 2015
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat





Bek. Nr. 4

Stadt Bad Reichenhall

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

erhöht (+) vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	3.233.800,00 €	38.082.900 €	41.316.700 €
die Ausgaben	3.233.800,00 €	38.082.900 €	41.316.700 €

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	-4.181.000,00 €	10.281.800 €	6.100.800 €
die Ausgaben	-4.181.000,00 €	10.281.800 €	6.100.800 €

§ 2

Der Stellenplan wird entsprechend der Anlage geändert.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Nachrichtliche Angaben zur 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 2 über Kredite, § 3 über Verpflichtungsermächtigungen, § 4 über Steuersätze sowie § 5 über Kassenkredite bleiben unverändert.

Bad Reichenhall, den 1. Dezember 2015
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage Stadt Bad Reichenhall Vom 8. Dezember 2015

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungsanlage Bad Reichenhall vom 11.11.2009, zuletzt geändert am 13.12.2011, wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss (Q3)	Nenndurchfluss (Qn)	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	5,00 €/Monat
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	8,00 €/Monat
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	10,00 €/Monat
bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	20,00 €/Monat
bis 40 m ³ /h	bis 25 m ³ /h	30,00 €/Monat
bis 63 m ³ /h	bis 40 m ³ /h	52,00 €/Monat
bis 100 m ³ /h	bis 60 m ³ /h	77,00 €/Monat
über 100 m ³ /h	über 60 m ³ /h	102,00 €/Monat.“

2. §10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,46 € pro m³ Schmutzwasser.“

3. § 10 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,48 € pro m² pro Jahr.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft

Bad Reichenhall den 8. Dezember 2015
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Freilassing

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freilassing
(Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 der Stadt Freilassing wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr verändert €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.694.610,00		31.813.400,00	33.508.010,00
die Ausgaben	1.694.610,00		31.813.400,00	33.508.010,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		558.080,00	7.977.050,00	7.418.970,00
die Ausgaben		558.080,00	7.977.050,00	7.418.970,00

§ 2

Im Nachtragshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 1.860.000,00 € um 1.416.910,00 € vermindert auf neu 443.090,00 €.

§ 3

Im Nachtragshaushalt werden die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bisher 6.600.000,00 € erhöht um 2.340.000,00 € auf nunmehr 8.940.000,00 €.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert (weiterhin 2.000.000,00 €).

§ 6

Die Fälligkeitstermine für Grundsteuerkleinbeträge werden beibehalten.

§ 7

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit 1.1.2015 in Kraft.

Freilassing, den 7. Dezember 2015
Stadt Freilassing

Flatscher, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Freilassing öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 7

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur 30. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing hat am 7.12.2015 die 30. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ in der Fassung vom 7.12.2015 mit Begründung in der Fassung vom 12.10.2015 als Satzung beschlossen. Mit dieser Änderung werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Produktionshalle auf dem Betriebsgelände eines Freilassinger Betriebes an der Görlitzer Straße (Flst. Nr. 2025) geschaffen.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung im Rathaus Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 30. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

a) Gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

b) Gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freilassing, den 14. Dezember 2015
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) Vom 30. November 2015

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes und § 16 des Gewerbesteuergesetzes erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende

Satzung:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 310 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 30. November 2015
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Piding

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "ehemaliges Raiffeisenlagerhaus"
im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 675 und 675/17 Gemarkung Piding
Bekanntmachung über die nochmalige öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 24 "ehemaliges Raiffeisenlagerhaus" im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 675 und 675/17 zu ändern.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige Wohnbebauung der genannten Grundstücke. Geplant ist der Neubau von einem Doppelhaus auf der Fl. Nr. 675 und einem Mehrfamilienhaus auf der Fl. Nr. 675/17.

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vorgenommen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung wurde vom Architekturbüro Manfred Thoma ausgearbeitet. Der Bauausschuss hat den Entwurf am 10.12.2015 gebilligt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 10.12.2015 liegt in der Zeit vom

23. Dezember 2015 bis 22. Januar 2016

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Piding, den 11. Dezember 2015
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Schneizlreuth

**Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des
Flächennutzungsplans Weißbach an der Alpenstraße
sowie des Satzungsbeschlusses der
9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Kirchensiedlung“**

a) Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schneizlreuth für das Gebiet Weißbach an der Alpenstraße

Mit Bescheid vom 25.11.2015 AZ 311.4 610 das Landratsamt Berchtesgadener Land die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schneizlreuth für das Gebiet Weißbach an der Alpenstraße genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, sowie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, bei der Gemeinde im Bauamt während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie Montag bis Donnerstag 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Dienstag geschlossen) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

b) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Kirchensiedlung“

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat mit Beschluss vom 13.10.2015 die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchensiedlung“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchensiedlung“ in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden bei der Gemeinde im Bauamt während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie Montag bis Donnerstag 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Dienstag geschlossen) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schneizlreuth, den 9. Dezember 2015
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (BayAbfG) folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Schönau a. Königssee vom 17. Dezember 1990 (Abl. Nr. 18 vom 30.4.1991) in der Fassung der Änderungssatzung vom 1.12.2010 (Abl. Nr. 51 vom 21.12.2010)

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr (rote Gebührenmarke) für:

120-Liter-Tonne	360,00 €
240-Liter-Tonne	624,00 €

Die jährliche Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr (gelbe Gebührenmarke) für

80-Liter-Tonne	138,00 €
120-Liter-Tonne	180,00 €
240-Liter-Tonne	312,00 €

Die jährliche Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlich Abfuhr während der Saison und vierzehntägiger Abfuhr für außerhalb der Saison (weiße Gebührenmarke) für

120-Liter-Tonne	276,00 €
240-Liter-Tonne	480,00 €

Die jährliche Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlich Abfuhr während der Saison (blaue Gebührenmarke) für

120-Liter-Tonne	180,00 €
240-Liter-Tonne	312,00 €

Die Gebühr für die zusätzliche Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken (110 l) beträgt 6,40 € je Abfallsack.

§ 2

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 9. Dezember 2015
Gemeinde Schönau a. Königssee

H. Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund Art 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.11.2004 (Abl. Nr. 49 vom 7.12.2004), zuletzt geändert am 15.1.2013 (Abl. Nr. 5 vom 29.1.2013).

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,78 EURO pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 9. Dezember 2015
Gemeinde Schönau a. Königssee

H. Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 36 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 8. Dezember 2015

den Jahresabschluss 2014 mit einer Bilanzsumme von	175.574.311,04 EUR
und einen Jahresgewinn von	5.259.222,70 EUR

festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft.

Dieser erteilt den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2014 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebe-

richt steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, den 12. August 2015
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband

Wiedemann, Wirtschaftsprüfer

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresgewinn aus 2014 mit 5.259.222,70 EUR der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2014 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom

11. Januar 2016 bis 19. Januar 2016

öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Burgkirchen, den 9. Dezember 2015
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Erwin Schneider, Landrat, Verbandsvorsitzender
